

Bekanntmachung Nr. 9/2020 des Amtes Itzehoe-Land
für die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp

Widmungsverfügung



Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 631) wird das Teilstück der im Eigentum der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp stehenden Kuhweide zwischen Kuhweide und Hinrich-Roß-Straße (Flurstück 80/27 der Flur 1 der Gemarkung Heiligenstedtenerkamp – tlw. -) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die genannte Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 a des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein als Ortsstraße eingestuft.

Gegen diese Verfügung kann gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsvorsteherin des Amtes Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, 25524 Itzehoe einzulegen.

Heiligenstedtenerkamp, 10.02.2020

Gemeinde Heiligenstedtenerkamp
Der Bürgermeister
Lennart Lamke